

Satzung **über die Veränderungssperre für das Gebiet** **Bebauungsplan Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße**

Auf Grund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in Ihrer Tagung am 29.06.2011 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Lipezker Straße/Hermann-Löns-Straße wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt durch:
im Norden: Hermann-Löns-Straße
im Osten: Flurstücke 62, 65, 66, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141 und 144
der Flur 136
im Süden: Flurstück 67 der Flur 136
im Westen: Lipezker Straße
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:
69, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 139 und 142 der Flur 136
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 17.05.2011 (Anlage) maßgebend.

§3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt Cottbus nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs.2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

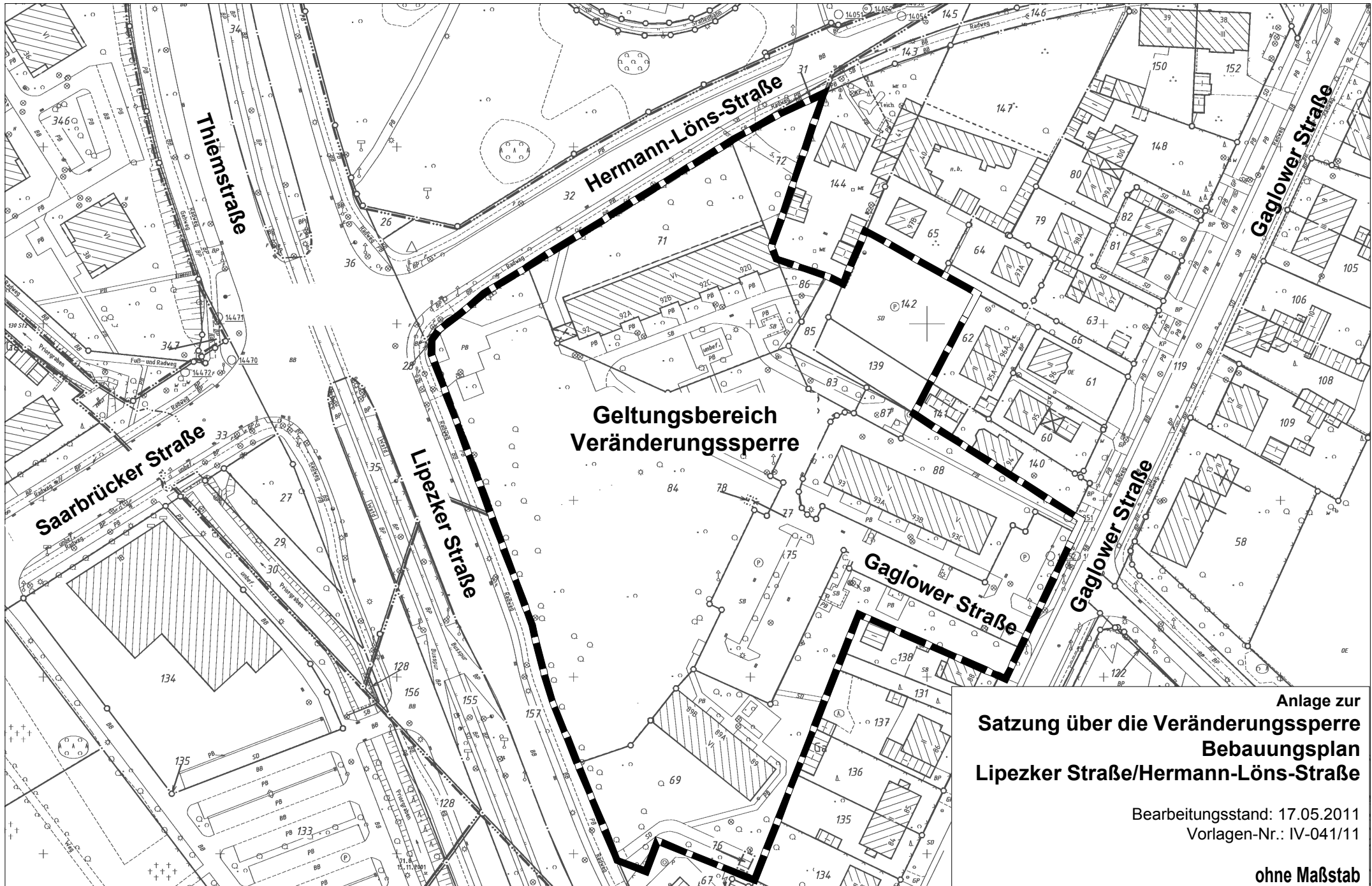
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Baugesetzbuch (BauGB) maßgebend.

Cottbus,

Siegel

In Vertretung
Holger Kelch
Bürgermeister

Anlage
Lageplan vom 17.05.2011



**Geltungsbereich
Veränderungssperre**

Anlage zur
Satzung über die Veränderungssperre
Bebauungsplan
Lipzker Straße/Hermann-Löns-Straße

Bearbeitungsstand: 17.05.2011
Vorlagen-Nr.: IV-041/11

ohne Maßstab